

Stadt Chemnitz · Dezernat 3 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Düsseldorfor Platz 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Ratsfraktion PRO CHEMNITZ
Herrn Stadtrat
Reiner Drechsel

Datum 10.12.2019
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-629/2019
Ihr Schreiben vom 18.11.2019
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-629/2019 - Dienst-Fahrräder des Stadtordnungsdienstes

Sehr geehrter Herr Drechsel,

in Ihrer Ratsanfrage formulierten Sie:

Über wie viele Fahrräder verfügt der Stadtordnungsdienst derzeit?
Wie viele davon sind in Benutzung?
Wie oft sind diese durchschnittlich in Benutzung?
Ist geplant, den Einsatz der Räder zu erhöhen?
Wenn ja, wie?
Wenn nein, ist angedacht, die Räder wieder zu verkaufen?

Im Auftrag der Oberbürgermeisterin teile ich Ihnen hierzu Folgendes mit:

Nach § 28 Abs. 6 Satz 1 SächsGemO kann jeder Gemeinderat an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Gemeinderates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde richten. Gemäß Satz 2 dieser Vorschrift ist das nähere in der Geschäftsordnung zu regeln. Gemäß § 5 Abs. 6 Nr. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Chemnitz können Anfragen zurückgewiesen werden, wenn sich die Fragen nicht auf einzelne konkret bezeichnete Angelegenheiten beziehen (z. B. Abverlangen eines allgemeinen Berichtes).

Die von Ihnen gestellten Fragen haben keine einzelnen Angelegenheiten in diesem Sinne zum Gegenstand. Ein Anspruch auf Erteilung der Auskunft in Bezug auf diese Fragen besteht deshalb nicht.

Ein Anspruch besteht nur auf Erteilung solcher Auskünfte, welche einem konkreten Lebenssachverhalt zugeordnet werden können. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmt oder bestimmbar ist. Darüber hinaus muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung bestehen. (vgl. Binus/Sponer/Koolmann, Sächsische Gemeindeordnung, Kommentar, 2. Auflage, § 28 Randnummer 36; VG Chemnitz, Urteil vom 24.01.2019, 1 K 672/18; Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Urteil vom 07. Juli 2015 – 4 A 12/14 –, juris)

Aus den von Ihnen gewählten, allgemein gehaltenen Formulierungen der Fragen ergibt sich, dass sich diese nicht auf einen einzelnen, konkreten Lebenssachverhalt beziehen, sondern auf eine Vielzahl verschiedener Lebenssachverhalte (z. B. „über wieviele“, „wie“). Darüber hinaus belegen die allgemein und pauschal gehaltenen Formulierungen („warum“, „was geschieht“, „ist es

Telefon 0371 488-1930
Fax 0371 488-1993
E-Mail d3@stadt-chemnitz.de
Internet www.chemnitz.de

Erreichbarkeit Bus
und Straßenbahn
Haltestelle:
Zentralhaltestelle

Ihr direkter Kontakt
zur Stadtverwaltung:
Behördenrufnummer 115
Mo – Fr 08:00 – 18:00 Uhr

angedacht“, „gibt es Überlegungen“), dass Ihre Fragen darauf gerichtet sind, einen konkreten Lebenssachverhalt erst in Erfahrung zu bringen. Ein Bezug zu einer einzelnen konkreten Angelegenheit, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllt, lässt sich den Fragen in der Zusammenschau damit nicht entnehmen. Vielmehr werden die Fragen als das Abverlangen eines allgemeinen Berichtes zur Benutzung von Dienstfahrrädern des Stadtordnungsdienstes verstanden. Dies ist – gemessen an den Kriterien der Rechtsprechung an eine einzelne konkrete Angelegenheit und wie sich dies auch § 5 Abs. 6 Nr. 1 der Geschäftsordnung ergibt – unzulässig.

Freundliche Grüße

Miko Runkel
Miko Runkel
Bürgermeister